

# RS Vwgh 2020/1/30 Ra 2019/14/0595

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.01.2020

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §46 Abs1

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2018/21/0256 B 27. Dezember 2018 RS 1

## Stammrechtssatz

Ein beruflicher rechtskundiger Parteienvertreter hat sich bei der Übermittlung von Eingaben (insbesondere) im elektronischen Weg zu vergewissern, ob die Übertragung erfolgreich durchgeführt wurde. Die dazu in der Rechtsprechung entwickelten Leitlinien, die allgemein dem Umstand Rechnung tragen, dass die Sendung von Eingaben im elektronischen Wege fehleranfällig ist, lassen sich auch auf die Übermittlung von Eingaben im Web-ERV übertragen (vgl. VwGH 30.8.2018, Ra 2018/21/0054).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2019140595.L02

## Im RIS seit

27.02.2020

## Zuletzt aktualisiert am

27.02.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)